



Run my Accounts AG | Grundstrasse 16b | CH-8712 Stäfa

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Stäfa, 1. Februar 2018

Klärung der Situation von elektronischen Belegen und elektronischer Archivierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Ihrer Webseite¹ schreiben Sie, dass es keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr gäbe. Die Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung seien gleichgestellt. In diesem Zusammenhang sind bei uns im Umgang mit elektronischen Belegen und der elektronischen Archivierung ein paar Unklarheiten entstanden. Wir würden uns freuen, wenn Sie folgende Fragen beantworten können, damit bei uns und unseren Kunden im Elektronischen Geschäftsverkehr eine ausreichende Sicherheit im Umgang mit digitalen Belegen entsteht:

1. Bezieht sich diese Aussage „Keine Pflicht zur digitalen Signatur“ ausschliesslich auf die Ausstellung resp. den Versand von elektronischen Rechnungen aufgrund der Aufhebung der EIDI-V?
2. Bezieht sich diese Aussage „Keine Pflicht zur digitalen Signatur“ auch auf die Praxis der digitalen Archivierung von beim Lieferanten digitalisierten Belegen?
3. Die GeBüV gilt aktuell. Deshalb stellt sich für uns die Frage, ob in der Praxis auch weiterhin die Regeln von GeBüV Art. 9 I b gefordert werden oder ob der Grundsatz der Beweismittelfreiheit bei einer MWST Revision höher gewichtet wird und so ein KMU keine teure Infrastruktur zur digitalen Archivierung mittels GeBüV Zertifikat und Zeitstempel-Service mehr anwenden muss.
4. Werden bei einer Revision bei folgenden beiden Varianten andere Anforderungen an digitalisierte Belege gestellt (ofern das Papier-Original entsorgt wurde)?
 1. Eine beim Lieferanten gescannte und auf elektronischem Weg versandte Rechnung; und
 2. Eine Rechnung, die der Lieferant brieflich in Papierform verschickt hat und welche beim Rechnungsempfänger digitalisiert wurde?
5. Erfüllen in der Praxis unsignierte Fotografien von Spesenquittungen die Anforderungen der ESTV, sofern das Papier-Original entsorgt wurde?
6. Erfordert die Praxis für den Zeitstempel gemäss GeBüV Art. 9 I b 2 einen qualifizierten Zeitstempel-Service oder genügt auch ein vom Computer eines Treuhänders generierter Zeitstempel?

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Brändle

¹ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/elektronischer-geschaeftsverkehr.html>



P.P. A CH-3003 Bern, ESTV/MWST

RUN MY ACCOUNTS AG
HERR THOMAS BRAENDLE
GRUNDSTRASSE 16B
8712 STAEFA

MWST-Nr.	CHE-114.367.720 MWST
Unser Zeichen	698263 / [REDACTED]
Ansprechperson	[REDACTED]
Telefon	+41 58 465 [REDACTED]
Fax	+41 58 464 [REDACTED]
Adresse	Schwarztorstrasse 50 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	1. Februar 2018
Brief Nr.	122608

Bern, 21. Februar 2018

Elektronische Rechnungsstellung und Archivierung

Sehr geehrter Herr Brändle

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 2018. Darin verweisen Sie auf die Informationen auf der Website der ESTV, wonach keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr besteht und die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung gleichgestellt sind. Im Umgang mit elektronischen Belegen und der elektronischen Archivierung stellen sich Ihnen diverse Fragen, welche Sie uns mit dem eingangs erwähnten Schreiben zur Beantwortung unterbreiten. Auf eine Wiedergabe der Fragen 1 – 6 verzichten wir und verweisen dazu auf die Ausführungen in Ihrer Eingabe. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Die liberale Praxis, nach welcher keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr besteht, hatte bereits vor der Änderung der rechtlichen Grundlagen – Aufhebung der Art. 123 – 125 MWSTV¹ sowie der EIDI-V² im Rahmen der Teilrevision des Mehrwertsteuerrechts per 1. Januar 2018 – Bestand.
2. Es besteht sowohl für elektronisch übermittelte als auch für elektronisch archivierte Daten keine Pflicht zur digitalen Signatur. Papierrechnung, gescannte Papierrechnung und elektronische Rechnung sind dabei gleichgestellt.
3. Die GeBüV³ gilt unabhängig vom Mehrwertsteuerrecht. Für die Belange der Mehrwertsteuer muss bei steuerrelevanten Daten unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit erbracht werden. Bei elektronischen Daten ist dieser Nachweis insbesondere dann erbracht, wenn die elektronischen

¹ Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009

² Verordnung vom 11. Dezember 2009 des Eidgenössischen Finanzdepartements über elektronische Daten und Informationen

³ Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Daten digital signiert sind. Eine digitale Signatur bietet den besten Schutz vor nicht feststellbaren Veränderungen. Mit dem MWSTG⁴, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, wurde der Grundsatz der Beweismittelfreiheit nach Art. 81 Abs. 3 MWSTG eingeführt. Danach darf die ESTV den Nachweis steuerrelevanter Tatsachen nicht vom Vorliegen eines bestimmten Beweismittels abhängig machen. D.h. der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit kann nicht nur mittels digitaler Signatur erbracht werden, sondern kann auch dann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a OR⁵ eingehalten sind. Die Papierrechnung, die gescannte Rechnung und die elektronische Rechnung sind – wie oben bereits ausgeführt – gleichgestellt. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten für alle Arten von Buchungsbelegen.

4. Vom Lieferanten gescannte und elektronisch übermittelte Rechnungen und Papierrechnungen, welche vom Empfänger/von der Empfängerin digitalisiert werden, sind gleichgestellt. D.h. sofern der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit nicht mittels digitaler Signatur erbracht wird/erbracht werden kann, kann der Nachweis mittels ordnungsmässig geführter Buchhaltung (Art. 957a OR) erbracht werden.
5. Für gescannte Fotografien von Spesenbelegen bedarf es ebenfalls keiner digitalen Signatur. Der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit kann wiederum auch dann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a OR eingehalten sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unsere allgemeinen Ausführungen zum Vorsteuerabzugsrecht weiter unten.
6. Der qualifizierte Zeitstempel ist dort obligatorisch, wo die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift zur Einhaltung der Schriftform gleichgestellt wird (bspw. Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Dies gilt nicht für Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 GeBüV. D.h. danach ist ein qualifizierter Zeitstempel nicht zwingend erforderlich. Jedoch muss der/die Aufbewahrungspflichtige nachweisen können, dass der Zeitstempel unverfälschbar ist. Dies setzt voraus, dass die Quelle der Uhrzeit unabhängig bzw. unveränderbar sein muss, was bei einem Zeitstempel basierend auf der Uhrzeit des Computers des Treuhänders nicht gewährleistet sein dürfte. Vor diesem Hintergrund bieten Zertifizierungsdiensteanbieter Zeitstempeldienste an. In Bezug auf die Mehrwertsteuer weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit auch dann als erbracht angenommen werden kann, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a OR eingehalten sind. Dies gilt sowohl für die übermittelten als auch für die aufbewahrten Daten und sowohl für die Papierrechnung als auch für die gescannte sowie die elektronische Rechnung.

Als Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind namentlich zu beachten (Art. 957a Abs. 2 OR):

- die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- die Klarheit;

⁴ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer

⁵ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

- die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
- die Nachprüfbarkeit – d.h. bei Mehrwertsteuerpflichtigen: die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung („Prüfspur“).

Diese Prüfspur muss ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (MI 16⁶, Ziff. 1.5). Je nach Art und Umfang des Geschäfts sind daher die Organisation, die Zuständigkeiten und die Abläufe und Verfahren sowie die Infrastruktur (Maschinen und Programme), welche bei der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher zur Anwendung kommen, in Arbeitsanweisungen zu dokumentieren (Art. 4 Abs. 1 GeBüV). Ausserdem muss (auch) bei elektronisch aufbewahrten Unterlagen eine Überprüfung der Daten während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit lesbar gemacht werden können (MI 16, Ziff. 1.6.1).

Abschliessend halten wir fest, dass das Vorsteuerabzugsrecht im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit nach den allgemeinen Regeln von Art. 28 MWSTG besteht. Beim Vorsteuerabzug handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache, die von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen ist.

Bei Rechnungen die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt den Betrag von CHF 400.– (inkl. MWST) nicht übersteigt (Art. 26 Abs. 3 MWSTG, Art. 57 MWSTV). Nichtsdestotrotz muss die steuerpflichtige Person auch bei solchen Belegen eindeutig als Leistungsempfängerin identifiziert werden können und der effektive Bezug zur Geschäftstätigkeit muss ersichtlich sein.

Die zitierten Rechtsgrundlagen finden Sie unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public>.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG RECHT
Team III (Zone 5+6)


Fachspezialistin

⁶ MWST-Info 16 „Buchführung und Rechnungsstellung“